



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb
Kindertageseinrichtungen
Dresden

An
Eltern und Sorgeberechtigte von
Kontaktpersonen der Kategorie I

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (GB 2)	Es informiert Sie Sabine Bibas	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum 11.03.2021
-------------	-------------------------	-----------------------------------	--------	---------	--------	---------------------

Quarantänebescheid für Ihr Kind – Informationen für Eltern

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

anbei erhalten Sie einen Quarantänebescheid für Ihr Kind/Ihre Kinder. Tritt in einer Kindertageseinrichtung oder einem Hort eine Corona-Virusinfektion auf, erlässt das Gesundheitsamt ab sofort für die Kontaktpersonen der Kategorie I in dieser Gemeinschaftseinrichtung einen Sammelbescheid. Der Bescheid enthält konkrete, an die Situation vor Ort angepasste Handlungshinweise. Wie bisher regeln die Bescheide den Zeitraum der Quarantäne. Um die hausinterne Verteilung der Quarantäneinformation kümmern sich die Leitungskräfte des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen.

Die Kommunikation zwischen dem Gesundheitsamt und den Einrichtungsleitungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen erfolgt dabei in beide Richtungen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung meldet die Kontaktpersonen der Kategorie I an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de. Das Gesundheitsamt prüft die Angaben und setzt sich mit der Einrichtungsleitung zwecks weiteren Absprachen in Verbindung. Auf dieser Basis wird dann der Sammelbescheid (ohne Namen nur Gruppennennung) erstellt, dessen Verteilung an die Betroffenen und deren Eltern sowie Sorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen vorgenommen wird.

Durch die Verteilung der Sammelbescheide über bewährte Systeme und Verteiler sollen die Informationen schneller bei den unmittelbar betroffenen Personen ankommen. Zudem wird der Aufwand für das Gesundheitsamt reduziert – bislang wurde für jede abzusondernde Person ein separater Quarantänebescheid erlassen. Damit werden dringend benötigte Kapazitäten für die Kontaktpersonennachverfolgung außerhalb der Kindertageseinrichtungen frei.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE69 8505 0300 3120 0012 43
BIC: OSDDDE81XXX

Betriebsleiterin: Sabine Bibas
Amtsgericht Dresden: HRA 6925

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 23

Besucheranschrift:
Breitscheidstraße 78 · 01237 Dresden

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
kindertageseinrichtungen@dresden.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
S-Bahnhof Dobritz und Wilh.-Liebknecht-Straße
Sprechzeiten:
Mo u. Fr 9-12 Uhr, Di u. Do 9-18 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

„In der Praxis sind die Einrichtungsleitungen die ersten Ansprechpartner für Eltern und Sorgeberechtigte. Sie kennen am besten die Situation vor Ort und haben die nötigen Kontakte. Mit der verbesserten Kommunikation verkürzen wir den gesamten Verfahrensweg, bündeln die Information zentral und beugen Missverständnissen vor“, erklärt Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann und ergänzt: „Das Coronavirus bekommen wir nur eingedämmt, wenn alle mitmachen und mitdenken. Nur so ist es dem Gesundheitsamt möglich, adäquat und in angemessener Zeit zu reagieren. Jeder von uns kann einen Teil zur Bewältigung dieser Krise beitragen.“

Die Verteilung des Bescheides sollte vorrangig auf elektronischem Weg erfolgen. So haben die Betroffenen schnell Klarheit und einen Nachweis zur eventuellen Beantragung von Verdienstaussfällen. Verdienstaussfälle können bei der Betreuung von abgesonderten Kindern unter zwölf Jahren oder bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geltend gemacht werden. Für Eltern gilt der an die Einrichtung übergebene Bescheid als verbindlicher Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber. Ein Verdienstaussfall kann bei Angestellten durch den Arbeitgeber beantragt werden. Selbständige reichen den Antrag bei der Landesdirektion Sachsen selbst ein.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und bitten Sie um Beachtung der FAQs im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bibas
Betriebsleiterin

FAQs Quarantäne von Kindern - Informationen für Eltern

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben erfahren, dass sich Ihr Kind aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person mit SARS-CoV-2 in häusliche Quarantäne begeben muss. Sicherlich haben Sie in diesem Zusammenhang viele Fragen. Wir haben die häufigsten Fragen zusammengetragen. Die Antworten beruhen auf gesetzlichen Grundlagen, Vorordnungen und allgemeinen Regelungen.

Was bedeutet eigentlich Quarantäne?

Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 bedeutet, dass Ihr Kind einen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatte und es somit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko hat. Sollten in dieser Zeit Symptome auftreten, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit Ihrem Arzt/Kinderarzt auf. Da eine infizierte Person bereits vor dem Auftreten der ersten Symptome ansteckend sein kann, ist es sehr wichtig, dass Ihr Kind keine direkten Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes hat.

Ab wann muss ich bzw. mein Kind in Quarantäne?

Sobald Sie erfahren haben, dass Ihr Kind in den letzten 14 Tagen einen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatte, muss sich Ihr Kind in häusliche Quarantäne begeben. Die Einrichtungsleitung muss alle Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt versendet dann die Quarantänebescheide als Sammelbescheide an die Einrichtungsleitungen, welche vom Gesundheitsamt beauftragt wurden diese an die betroffenen Personen weiterzuleiten. Damit erfolgt eine Entlastung der Gesundheitsämter und die Quarantänebescheide können zeitnah zugestellt werden. Die Sammelquarantänebescheide dienen ebenfalls zur Vorlage beim Arbeitgeber und werden auch von anderen Behörden akzeptiert.

Warum muss mein Kind länger (oder kürzer) in Quarantäne als andere Kinder?

Die Quarantänezeit wird immer von dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person gerechnet. So kann Ihr Kind z. B. den letzten Kontakt am Mittwoch gehabt haben, während andere Kinder ihren letzten Kontakt z. B. Dienstag oder Donnerstag hatten. Die Kontakte werden in den Kitas u. a. anhand von Gruppenbüchern und Dienstplänen ermittelt.

Sind wir Eltern auch automatisch in Quarantäne?

Nein, erst, wenn Ihr Kind selbst nachweislich infiziert ist, werden Sie zur Kontaktperson ersten Grades.

Dürfen die Geschwisterkinder weiterhin in die Kita oder Schule kommen?

Sofern für die Geschwisterkinder keine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen sie auch weiterhin in die Kita oder Schule gehen. Sollten Angehörige Ihres Hausstandes einschlägige Symptome aufzeigen, nehmen Sie bitte umgehend mit Ihrem Hausarzt/Kinderarzt Kontakt auf.

Benötigen wir am Ende der Quarantäne noch eine ärztliche Bescheinigung oder wird mein Kind noch einmal getestet?

Ein ärztlicher Nachweis oder ein Test ist nicht erforderlich. Teilweise wird seitens der Gesundheitsämter ein Test mit Beendigung der Quarantänezeit angeboten.

Müssen wir das Essen beim Essenanbieter abmelden?

Ja, Sie als Vertragspartner müssen bitte die Ab- und Anmeldung übernehmen.

Lohnfortzahlung

Aufgrund des Betreuungsverbotest Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung und der Betreuungsversorgung erhalten Sie einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz in Höhe von 67 % des Verdienstauffalls (max. 2.016 Euro für den vollen Monat). Ihr Arbeitgeber reicht den vorliegenden Quarantänebescheid bei der Landesdirektion Sachsen zur Abrechnung des Verdienstauffalls ein. Sollte Ihr Arbeitgeber den Sammelquarantänebescheid nicht sofort anerkennen, legen Sie Ihren Betreuungsvertrag der Kindertageseinrichtung bei. Quarantänebescheide erhalten nur die Familien, welche tatsächlich von Quarantäne betroffen sind.

Darf mein Kind wieder in die Kita kommen, wenn wir einen negativen Corona-Test vorlegen?

Ja, wenn ihr Kind keine Symptome hat oder Kontakt zu einer Virusmutation hatte, darf am 10. Quarantänetag die Freitestung erfolgen. Dabei gilt das Testergebnis als Bescheid gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt. Bei negativem Testergebnis darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Werden die Elternbeiträge gemindert bzw. erstattet?

Eine Elternbeitragsminderung ist im Fall einer Isolation Ihres Kindes aufgrund der Einstufung als Kontaktperson ersten Grades und der dadurch bedingten Nichtinanspruchnahme der Kita-Betreuung nicht vorgesehen. Die Nichtinanspruchnahme der Kita-Betreuung ist in dem Fall wie eine krankheitsbedingte Abwesenheit zu bewerten. Hierbei ist der Paragraph § 8 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung anzuwenden.

Die Quarantäne belastet uns als Familie sehr, wir brauchen Unterstützung!

Wir können sehr gut verstehen, dass die Zeit der Quarantäne eine enorme Herausforderung darstellen kann. Sollten Sie als Familie in eine schwierige Situation geraten, können Sie z. B. beim Beratungstelefon des Jugendamtes Dresden anrufen: Telefon (03 51) 4 88 47 41. Weitere Unterstützungsangebote finden Sie hier:

<https://www.dresden.de/de/leben/gesundheit/hygiene/infektionsschutz/corona/psychologische-hilfen.php>

Gerne können Sie auch Ihre Kita-Leitung oder unsere pädagogischen Fachkräfte in der Kita anrufen, wir unterstützen Sie gerne bei der Vermittlung von Kontakten und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen.